

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: März 2020
Aktualisierung: April 2023

Umsetzung der Mehrfachverordnung mit Einführung des E-Rezepts zum 01. Januar 2022 geplant

Mit in Kraft treten des Masernschutzgesetzes zum 01. März 2020 wurde für Ärzte die Möglichkeit geschaffen Mehrfachverordnungen auszustellen. Dazu sieht der § 31 Abs. 1 SGB V folgende Regelung vor:

„Für Versicherte, die eine kontinuierliche Versorgung mit einem bestimmten Arzneimittel benötigen, können Vertragsärzte Verordnungen ausstellen, nach denen eine nach der Erstabgabe bis zu dreimal wiederholende Abgabe erlaubt ist. Die Verordnungen sind besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen bis zu einem Jahr nach Ausstellungsdatum zu Lasten der GKV durch Apotheken beliefert werden.“

Bei einer Mehrfachverordnung dürfen Apotheken das Arzneimittel bis zu vier Mal innerhalb eines Jahres abgeben, ohne dass der Patient erneut in die Praxis gehen muss. Voraussetzung ist eine entsprechende Kennzeichnung der Verordnung. Mehrfachverordnungen dürfen bis zu einem Jahr nach Ausstellungsdatum beliefert werden. Diese Regelung wird durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2a in § 11 der AM-RL (Arzneimittel-Richtlinie) wiedergegeben. In der AM-RL wird auch festgelegt, dass für jede der bis zu vier Abgaben jeweils eine Einlösefrist anzugeben ist.

Mehrfachverordnung als eRezept

Die KBV hat sich mit dem GKV-Spitzenverband darauf verständigt, dass die Mehrfachverordnung erst mit der Einführung des E-Rezeptes zum 1. Januar 2022 umgesetzt wird. Auf papiergebundenen Verordnungen ist aufgrund der damit verbundenen technischen Probleme eine Mehrfachverordnung nicht vorgesehen.

Mehrfachverordnungen ab dem 01. April 2023 möglich

Seit dem 01. April 2023 muss die Praxissoftware die Ausstellung sogenannter Mehrfachverordnungen gemäß §31 Absatz 1b SGB V ermöglichen.

Die gesetzliche Regelung zur Mehrfachverordnung sieht vor, dass Vertragsärzte die Dauermedikation für chronische erkrankte Patienten in einer sogenannten Mehrfachverordnung ausstellen können. Dabei dürfen Apotheken das verordnete Arzneimittel bis zu vier Mal innerhalb eines Jahres abgeben. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Kennzeichnung der Verordnung.

Die Anzahl der Abgaben sowie der Beginn ihrer jeweiligen Einlösefrist sind durch den verordnenden Vertragsarzt auszuwählen. Das Ende der Einlösefrist kann optional angegeben werden, darf aber maximal 365 Tage nach dem Ausstellungsdatum liegen. Somit ist eine langfristige Versorgung von Versicherten mit einem kontinuierlich benötigten Arzneimittel möglich.

Für Ärzte besteht keine Verpflichtung Mehrfachverordnungen auszustellen.

Mehrfachverordnung dokumentieren

Da die Mehrfachverordnungen Auswirkungen auf gegebenenfalls prüfungsrelevante Verordnungskosten in den nachfolgenden Quartalen haben, wenn es zur Einlösung der jeweiligen Einzelverordnungen kommt, empfehlen wir Ihnen die Mehrfachverordnung zu dokumentieren. Diesen Verordnungskosten stehen dann im betreffenden Fall nämlich keinem Behandlungsfall gegenüber. Aufgrund der freien Konfigurierbarkeit der Gesamtgültigkeit der Mehrfachverordnung sowie der variablen Einlösefristen der einzelnen Verordnungen, die nicht zwangsläufig in mehreren Quartalen liegen müssen, ist es nicht möglich, einen allgemeingültigen Mechanismus zu definieren, um diese Budgeteffekte der Mehrfachverordnung zu berücksichtigen.